

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

# UNIVERSITÄT INNSBRUCK

---

Studienjahr 1995/96

Ausgegeben am 9. Juli 1996

39. Stück

---

515. Verlautbarung des Studienplanes für die pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten an der Universität Innsbruck; Neuverlautbarung

Der Studienplan für die pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten an der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck, veröffentlicht im Mitteilungsblatt, 49. Stück 1992/93 vom 7. Juli 1993, Nr. 425, wurde von der Studienkommission am 12. Dezember 1995 abgeändert. Diese Abänderung wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlaß 81 018/11-I/A/12/95 vom 14. März 1996 genehmigt und wird hiermit verlautbart.

### STUDIENPLAN FÜR DIE PÄDAGOGISCHE AUSBILDUNG DER LEHRAMTSKANDIDATEN AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK

#### Präambel

Im vorliegenden Studienplan beziehen sich alle Bezeichnungen von Personen (Student, Lehrer, Kandidat, Prüfer usw.) nicht auf die Person selbst, sondern auf deren Funktion oder Rolle. Ihr grammatikalisches Genus Maskulinum ist deshalb dem natürlichen Geschlecht gegenüber als neutral aufzufassen und bezeichnet somit Studentin und Student, Lehrerin und Lehrer, Kandidat und Kandidatin, Prüfer und Prüferin usw.

#### § 1 Gesetzliche Grundlagen

Dieser Studienplan wird auf Grund folgender Gesetze und Verordnungen erlassen: Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966 i.d.g.F.  
Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971 i.d.g.F.  
Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten, BGBl. Nr. 170/1977 i.d.g.F.

#### § 2 Geltungsbereich

Dieser Studienplan regelt die allgemeine pädagogische und die schulpraktische Ausbildung für Lehramtskandidaten, die in enger Koordination mit der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung erfolgen soll.

### § 3 Festlegung der Bildungsziele

- (1) Gemäß § 17 Abs. 2 lit. c) des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes legt die Studienkommission als zuständige akademische Behörde zur Erlassung der Studienpläne unbeschadet der Freiheit der Universitätslehrer bei der inhaltlichen und methodischen Gestaltung der Lehrveranstaltungen (§ 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) folgende Grundsätze und Ziele fest:
- (2) Gemäß § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen dient die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten vor allem den in § 1 Abs. 2 lit. b) AHSStG genannten Zielen der wissenschaftlichen Berufsvorbereitung: "Die Studien haben die Grundlagen des Berufs in der Weise zu vermitteln, daß die Studierenden zu den Ergebnissen der Wissenschaft und zu den Aufgaben ihrer Forschung, ihren Quellen und Zusammenhängen geführt, in den Methoden zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnis und der Anwendung geschult und auf die Notwendigkeit wissenschaftlicher Weiterbildung hingewiesen werden. Die Studierenden sollen befähigt werden, in kritischem Denken und selbständigem Handeln ihre künftigen beruflichen Aufgaben in stetem Zusammenhang mit den Fortschritten der Wissenschaft zu erfüllen."  
Dies bedeutet insbesondere, daß die Studierenden durch die in diesem Studienplan geregelten Studien befähigt werden sollen, ihre künftigen beruflichen Aufgaben als Lehrer und Erzieher auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse über Schule, Unterricht, Bildung und Erziehung und ihrer Funktion in der Gesellschaft selbständig und verantwortlich handelnd zu erfüllen.
- (3) Das in Abs. 2 genannte Ziel umfaßt folgende Teilaspekte:
  - a) Die Kompetenz zu verantwortlichem erzieherischen und unterrichtlichen Handeln
  - b) Die Bereitschaft und Befähigung zur wissenschaftlichen Reflexion der beruflichen Tätigkeit
  - c) Die Befähigung zur Interaktion und Kooperation mit Lehrern, Eltern und Schülern
  - d) Die Bereitschaft zur Mitarbeit an der kontinuierlichen Innovation der Schule
- (4) Die Bildungsziele der allgemeinen pädagogischen Ausbildung ergeben sich aus § 4 Abs. 4.
- (5) Die Bildungsziele der schulpraktischen Ausbildung werden in § 5 Abs. 4 und 5 (Einführungsphase) und § 5 Abs. 8 (Übungsphase) näher beschrieben.
- (6) Die Ziele und Inhalte der pädagogischen Ausbildung der Lehramtskandidaten nehmen entsprechend der Bestimmung des § 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen auf die Lehrpläne der höheren Schulen (AHS und BHS) Bedacht.
- (7) Die pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten wird im Sinne der Bestimmungen des § 10 Abs. 3 und 5 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen mit der fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Ausbildung) koordiniert.

#### § 4 Die allgemeine pädagogische Ausbildung

- (1) Die allgemeine pädagogische Ausbildung umfaßt insgesamt vierzehn Semesterwochenstunden. Sie ist in eine Eingangsphase von sechs Semesterwochenstunden im ersten und zweiten Semester des Studiums und eine Ausbildungsphase von acht Semesterwochenstunden im weiteren Verlauf des Studiums (§ 3 Abs. 1 StO und § 10 Abs. 3 und 4 GN-StG) gegliedert.
- (2) In der Eingangsphase sind folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu absolvieren:
  - a) Informations- und Orientierungseinheit Proseminar 2 SWSt
  - b) Erlebens- und Erfahrungseinheit Praktikum 2 SWSt
  - c) Aufarbeitungs- und Reflexionseinheit Proseminar 2 SWSt
- (3) In der Ausbildungsphase sind folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu absolvieren:
  - a) Grundlagen des Lehrens und Lernens Proseminar 2 SWSt  
(unter Berücksichtigung von entwicklungspsychologischen, lernpsychologischen und gesellschaftlichen Aspekten)
  - b) Basiskompetenzen 1 Proseminar 2 SWSt
  - c) Basiskompetenzen 2 Proseminar 2 SWSt
  - d) Begleitung des Schulpraktikums 1 Proseminar 1 SWSt
  - e) Begleitung des Schulpraktikums 2 Proseminar 1 SWSt
- (4) Die einzelnen Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen Ausbildung werden wie folgt beschrieben:
  - a) Die Lehrveranstaltung "Informations- und Orientierungseinheit" (Abs. 2 lit. a)) wird in Gruppen von maximal 20 Studierenden unter kooperativer Betreuung eines Universitätslehrers und eines AHS-/BMHS-Lehrers jeweils im Wintersemester durchgeführt. Sie dient zum ersten der Information über das Lehramtsstudium, das berufliche Anforderungsprofil, die Berufswirklichkeit, die gesellschaftliche Rolle usw. des Lehrers. Zum zweiten soll sie die Studierenden bei der Neuorientierung ihrer Persönlichkeit (Rollenwechsel von der Schülerrolle zur Lehrerrolle) unterstützen. Und zum dritten soll sie auf die "Erlebens- und Erfahrungseinheit" (Abs. 2 lit. b)) vorbereiten
  - b) Die Lehrveranstaltung "Erlebens- und Erfahrungseinheit" (Abs. 2 lit. b)) wird in Gruppen von maximal fünf Studierenden unter Betreuung eines AHS-/BMHS-Lehrers jeweils in den Semesterferien an der Schule durchgeführt. Sie soll den Studierenden Gelegenheit geben, Schule und Schüler in der Breite ihrer Erscheinungsformen und Aspekte aus der neuen Rollenperspektive selbst aktiv-handelnd und teilnehmend-beobachtend zu erleben, und erfordert, daß die Studierenden schriftliche Dokumente über ihre Erlebnisse und Erfahrungen anfertigen.
  - c) Die Lehrveranstaltung "Aufarbeitungs- und Reflexionseinheit" (Abs. 2 lit. c)) wird in Gruppen von maximal 20 Studierenden unter kooperativer Betreuung eines Universitätslehrers und eines AHS-/BMHS-Lehrers jeweils im Sommersemester durchgeführt. Sie dient dem Abschluß der Eingangsphase und soll den Studierenden aufgrund ihrer dokumentierten Erlebnisse und Erfahrungen eine selbstkritische Prüfung ihrer Eignung zum Lehrberuf ermöglichen. Sie soll daher im Anschluß an die Lehrveranstaltung "Erlebens- und Erfahrungseinheit" im zweiten Semester absolviert werden.
  - d) Die Lehrveranstaltung "Grundlagen des Lehrens und Lernens" (Abs. 3 lit. a)) dient einer allgemeinen Einführung in pädagogisch-didaktische Grundfragen und soll daher im dritten oder vierten Semester absolviert werden. Sie wird in Gruppen von maximal 40 Studierenden in jedem Semester durchgeführt.

- e) Die Lehrveranstaltung "Basiskompetenzen 1" (Abs. 3 lit b)) vermittelt einführend und vorbereitend grundlegende kommunikative, pädagogische und didaktische Fähigkeiten und soll daher im Anschluß an die Lehrveranstaltung "Grundlagen des Lehrens und Lernens" im vierten oder fünften Semester absolviert werden. Sie wird in Gruppen von maximal 20 Studierenden in jedem Semester durchgeführt.
  - f) Die Lehrveranstaltung "Basiskompetenzen 2" (Abs. 3 lit c)) baut auf der Lehrveranstaltung "Basiskompetenzen 1" auf und vertieft bzw. erweitert intensiv den Erwerb der genannten Fähigkeiten. Sie wird in Gruppen von maximal 20 Studierenden gleichzeitig mit dem "Lehrverhaltenstraining" (§ 5 Abs. 4) in Blockform zu Beginn des Wintersemesters jenes Studienjahres durchgeführt, in dem den Studierenden ein Schulpraktikumsplatz zur Verfügung steht.
  - g) In den Lehrveranstaltungen "Begleitung des Schulpraktikums 1 und 2" (Abs. 3 lit d) und e) werden je nach den Bedürfnissen der Studierenden ausgewählte Ausbildungsteile aufgearbeitet, vertieft oder ergänzt. Sie werden daher in Gruppen von maximal 20 Studierenden ab der Mitte des Wintersemesters und im Sommersemester jenes Studienjahres durchgeführt, in dem den Studierenden ein Schulpraktikumsplatz zur Verfügung steht.
- (5) Prinzipiell sind für alle Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen Ausbildung schriftliche Anmeldungen erforderlich. Diese Anmeldungen müssen an der Besonderen Universitätseinrichtung für das Schulpraktikum (BUSch) in den letzten beiden Wochen des der jeweiligen Lehrveranstaltung vorangehenden Semesters erfolgen.  
Die Anmeldung zur "Erlebens- und Erfahrungseinheit" (Abs. 2 lit. b)) erfolgt im Wintersemester bis 15. Dezember am Pädagogischen Institut des Landes Tirol/Abteilung AHS, welches sich intern mit den Tiroler BMHS und den Vorarlberger AHS und BMHS koordiniert.  
Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen "Basiskompetenzen 2" und "Begleitung des Schulpraktikums 1 und 2" erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung zum Schulpraktikum (vgl. § 5 Abs. 3).
- (6) Wegen ihres prozeßhaften und besonders arbeitsintensiven Charakters ist für die Absolvierung der Lehrveranstaltungen "Begleitung des Schulpraktikums 1 und 2" (Abs. 3 lit. d) und e)) eine durchgängige Anwesenheit erforderlich. Für die übrigen Lehrveranstaltungen wird zu ihrer Absolvierung eine mindestens 80-prozentige Anwesenheit vorausgesetzt.
- (7) Alle einführenden und vorbereitende Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen und der fachdidaktischen Ausbildung im Zusammenhang mit einführenden und vorbereitenden Teilen der schulpraktischen Ausbildung, die aufgrund der Empfehlungen dieses Studienplans schon im ersten Studienabschnitt absolviert werden, werden in die pädagogische Ausbildung eingerechnet und darüber abgelegte Prüfungen anerkannt.
- (8) Die Auswahl und Ausbildung des Lehrpersonals aus den AHS-/BMHS-Bereich für die Lehrveranstaltungen "Informations- und Orientierungseinheit" (Abs. 2 lit. a) und "Aufarbeitungs- und Reflexionseinheit zur Eingangsphase" (Abs. 2 lit. c) erfolgt im Einvernehmen zwischen Universität und den zuständigen Landesschulräten Tirols und Vorarlbergs.

#### § 5 Schulpraktikum

- (1) Das Schulpraktikum besteht aus einer Einführungsphase (30 Stunden, anrechenbar als zwei Semesterwochenstunden) und einer Übungsphase (90 Stunden, anrechenbar als sechs Semesterwochenstunden).

- (2) Die Zulassung zum Schulpraktikum setzt die Absolvierung von 4 einrechenbaren Semestern aus beiden Studienrichtungen bzw. aus der Studienrichtung Biologie und Erdwissenschaften, die Absolvierung der Lehrveranstaltungen aus der Eingangsphase (§ 4 Abs. 2), der Lehrveranstaltungen "Grundlagen des Lehrens und Lernens" (§ 4 Abs. 3 lit. a) und "Basiskompetenzen 1" (§ 4 Abs. 3 lit. b)) und der einführenden fachdidaktischen Lehrveranstaltungen aus beiden Studienrichtungen (je zwei Semesterwochenstunden) voraus.
- (3) Die Anmeldung zum Schulpraktikum erfolgt nach Abschluß und unter Nachweis der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen an der BUSch. Die Zuweisung eines Praktikumsplatzes erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Studierenden nach Ort, Schule und Betreuungslehrer berücksichtigt werden. Bei einem Engpaß an Ausbildungskapazität können zur gerechten Verteilung der Praktikumsplätze von der BUSch Wartelisten angelegt werden. Die unbegründete Nichtanspruchnahme eines zugeteilten Praktikumsplatzes muß aus Gründen der Solidarität mit der Zurückstellung des Studierenden auf das folgende Studienjahr bzw. der Rückreihung ans Ende der Warteliste geahndet werden. Den Studierenden wird daher dringend empfohlen, sich rechtzeitig in der BUSch durch Vorsprachen, durch das dort erhältliche Informationsmaterial und anhand der Anschläge am Aushang über die Durchführung der Übungsphase des Schulpraktikums zu informieren.
- (4) Die ersten 15 Stunden der Einführungsphase, anrechenbar als eine Semesterwochenstunde, werden als "Lehrverhaltenstraining" durchgeführt. Dieses dient der unmittelbaren Vorbereitung auf die Übungsphase durch Simulationen und (selbst-)reflektierte Analysen von Unterrichtsgeschehen. Sie wird als Blockveranstaltung in Gruppen von maximal 20 Studierenden gleichzeitig mit der Lehrveranstaltung "Basiskompetenzen 2" (§ 4 Abs. 3 lit. c)) durchgeführt.
- (5) Die zweiten 15 Stunden der Einführungsphase, anrechenbar als eine Semesterwochenstunde, werden als "Theorie-Praxis-Verbund" durchgeführt. Dieser dient als Bindeglied zwischen den Lehrveranstaltungen "Basiskompetenzen 2" und "Lehrverhaltenstraining" einerseits und der Übungsphase andererseits. Zu diesem Zweck werden von den Studierenden Lehrbesuche, Unterrichtsanalysen, Unterrichtsvorbereitungen und bereits kleinere Einheiten von selbständiger Unterrichtsarbeit in Gruppen von maximal 4 Studierenden unter Leitung eines Betreuungslehrers im Anschluß an das "Lehrverhaltenstraining" durchgeführt.
- (6) Die Einführungsphase gilt als erfolgreich absolviert, wenn der Studierende an insgesamt 25 Stunden teilgenommen und alle erforderlichen Aufgaben erfüllt hat. Dies ist durch Eintragungen in das an der BUSch bei der Anmeldung zum Unterrichtspraktikum erhältliche Formblatt nachzuweisen.
- (7) Die Übungsphase soll in zwei zeitlich getrennten Teilen im Winter- und Sommersemester absolviert werden, damit eine Überbelastung vermieden werden kann und genügend Zeit zur Reflexion und Aufarbeitung der gewonnenen Erfahrungen bleibt. Die Absolvierung der Übungsphase in einem Block soll die Ausnahme und nur bei wichtigen Gründen möglich sein.
- (8) In der Übungsphase hat der Studierende in Gruppen von maximal vier Studierenden unter der Leitung eines Betreuungslehrers in jedem seiner Fächer - nach Stellung des Faches in Unter- und Oberstufe - mindestens fünf Kurz-Lehrübungen (z.B. Betreuung einer Gruppenarbeit, Kontrolle der Hausübungen, kurzer Lehrervortrag, kurzes Teamteaching mit anderen Studierenden, Erklärung eines Begriffs u.ä.) vorbereiten, durchzuführen und nachzubesprechen.

Weitere mindestens drei Lehrübungen müssen jeweils eine gesamte Unterrichtseinheit umfassen. Daneben soll den Studierenden auch die Möglichkeit zur Teilnahme an Konferenzen und Schulveranstaltungen gegeben werden, sofern es die jeweilige Sachlage erlaubt. Die Abfassung schriftlicher Aufzeichnungen über die gesammelten Erfahrungen als Unterlagen für die Arbeit in den die Übungsphase des Schulpraktikums begleitenden und sie aufarbeitenden Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen Ausbildung ("Begleitung 1 und 2" (§ 4 Abs. 3 lit. d) und e) und fachdidaktischen Ausbildung wird empfohlen.

- (9) Im Falle kombinationspflichtiger Studien ist die Aufteilung der 90 Stunden auf die beiden Studienrichtungen den Studierenden im Rahmen von 35 bis 55 Stunden nach Beratung durch die sie betreuenden Universitätslehrer freigestellt. Damit soll ermöglicht werden, auf spezifische Ausbildungsbedürfnisse flexibel eingehen zu können.
- (10) Die Übungsphase gilt als erfolgreich absolviert, wenn der Studierenden an insgesamt 80 Stunden teilgenommen und alle erforderlichen Aufgaben erfüllt hat. Dies ist durch Eintragungen in das an der BUSch bei der Anmeldung zum Unterrichtspraktikum erhältliche Formblatt nachzuweisen.
- (11) Die Auswahl und Ausbildung des Lehrpersonals aus den AHS-/BMHS-Bereich für die Einführungs- und Übungsphase erfolgt im Einvernehmen zwischen Universität und den zuständigen Landesschulräten Tirols und Vorarlbergs.

#### § 6 Projektstudien

- (1) Auf begründeten Antrag des Studierenden kann die Studienkommission für die pädagogische Ausbildung von Lehramtskandidaten die Absolvierung von Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen Ausbildung und der schulpraktischen Ausbildung dieses Studienplanes mit Ausnahme der Eingangsphase gemäß § 4 Abs. 1 erlassen, wenn der Antragsteller einen Plan für die Durchführung eines Projekts vorlegt, das den erlassenen Lehrveranstaltungen gleichwertig ist und von einem Universitätslehrer aus dem Bereich der Erziehungswissenschaften, gegebenenfalls in Kooperation mit einem Vertreter der Fachdidaktik, der Betreuungslehrer oder der Fachwissenschaft, betreut wird.
- (2) Die Zielsetzungen der pädagogischen Ausbildung verlangen, daß Projektstudien nicht von Einzelpersonen, sondern nur in Kleingruppen durchgeführt werden.

#### § 7 Inkrafttreten

- (1) Dieser Studienplan tritt mit seiner Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck in Kraft.
- (2) Er ist auf alle Studierenden anzuwenden, die im Studienjahr 1996/97 erstmals ein Lehramtsstudium inskribieren.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Ilse-dore WIESER  
Vorsitzende der Studienkommission

---